



Equestrian World Verden e.V.
Partner der Modellregion Nordlichter-Region Weserland e.V.

Leuchtturmprojekt „Pferdeland-Weserland

Projekt „Reiten und Fahren auf Wegen im Weserland“

Ermittlung der Ausgangssituation und der Rahmenbedingungen, Entwicklung eines Handlungskonzeptes

hier:

Beschreibung der rechtlichen und gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Reiten und Fahren in der Landschaft und im Wald

Rechtsanwältin Annegret Wozny

für



MANAGEMENTBERATUNG
CARSTEN EICHERT

Kiefernweg 6
21447 Handorf
Tel 04133 – 23 105
Fax 04133 – 210 038
eMail Eichert.MCE@t-online.de

Handorf, im April 2004



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Verkehrsrecht	5
3	Betretensrecht für die freie Landschaft und den Wald	9
3.1	Bundesrecht	9
3.2	Landesrecht	9
3.2.1	Niedersachsen	9
3.2.2	Bremen	15
3.3	Bewertung der Betretensrechtes	16
4	Haftungsrecht	17
4.1	Haftungsgrundlage	17
4.2	Allgemeine Verkehrssicherungspflichten	18
4.2.1	Typische Gefahren	19
4.2.2	Atypische Gefahren	20
4.3	Zusammenfassung	21
5	Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen	22
	Anlage 1: Liste der Naturschutzgebiete im Niedersächsischen Weserland	23
	Anlage 2: Liste der Naturschutzgebiete im Bremischen Weserland	27

1 Zusammenfassung

Für das Reiten und Fahren mit Gespannen gelten im Weserland als Rahmen die Bestimmungen des

- Strassenverkehrsrechtes (StVO),
- Waldrechtes (BWaldG, NWaldLG) sowie
- Naturschutzrechtes (BNatSchG, NdsNatSchG, BremNatSchG, besondere Gesetze [Nationalpark] und Verordnungen).

Gespanne werden in der Rechtssetzung den Kraftfahrzeugen gleichgestellt. Für sie gelten die besonderen Bestimmungen für das Reiten **nicht**, es sei denn, es konnten besondere für den Einzelfall geltende Gestattungen und Erlaubnisse vereinbart werden.

Das Reiten ist sowohl nach dem NWaldLG als auch dem BremNatSchG auf besonders ausgewiesenen Reitwegen als auch auf (tatsächlich) öffentlichen Fahrwegen gestattet. Fahrwege, als spezielle Art der (tatsächlich) öffentlichen Wege, kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie ganzjährig von einem normalen PKW befahren werden können.

Nach den Bestimmungen des NWaldLG gelten für die Kennzeichnung und Widmung von Wegen für das Reiten drei Stufen:

- (tatsächlich) öffentliche Fahrwege, die keine Kennzeichnung benötigen oder besitzen,
- gekennzeichnete Reitwege, deren Kennzeichnung durch Vereinbarungen gemäss des Runderlasses des Niedersächsischen Landwirtschaftsministers zwischen betroffenen Akteuren zustande kam,
- durch Gemeinden oder Landkreise bestimmte Freizeitwege für das Reiten gem. §§ 37 ff.

Aus diesen unterschiedlichen Stufen entstehen verschiedene Verpflichtungen:

- Für (tatsächlich) öffentliche Wege ergeben sich keine weiteren Verpflichtungen des Grundstückbesitzers, die über eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus gehen (Warnung ausschließlich vor atypischen Gefahren).
- Reitwege, deren Kennzeichnung aufgrund einer Verhandlungslösung gemäss Runderlass entstanden ist, werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung unterhalten. Besondere Haftungsgründe entstehen nicht, es gilt auch hier die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.
- Für Freizeitwege für das Reiten übernimmt die bestimmende Kommune die Abfallbeseitigungspflicht sowie die Pflicht für die Kennzeichnung sowie den Bau und den Unterhalt baulicher Anlagen. Die Pflichten kann die Gemeinde



auf Dritte übertragen. Für die Haftung gilt auch die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

Über die Bestimmungen des Waldgesetzes hinaus gelten Bestimmungen für Naturschutzgebiete. Die jeweiligen Verordnungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten regeln das Betreten und Reiten in den Gebieten.

Grundstücksbesitzer haften im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ausschliesslich für atypische Gefahren, unabhängig von der Widmung oder Kennzeichnung des Reitweges. Die Haftung für typische Gefahren ist ausgeschlossen, sowohl nach der Gesetzeslage (§ 30 NWaldLG) als auch nach der Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB. Der Reiter trägt nach § 254 BGB ein Eigenrisiko, das er nicht auf Dritte übertragen kann.

Die nachfolgenden Kapitel stellen die einzelnen Rechtsgebiete detailliert vor und arbeiten deren Bedeutung für das Reiten heraus. Es wird auf folgende Rechtsgebiete eingegangen:

- Verkehrsrecht
- Betretensrecht für die freie Landschaft und den Wald
- Haftungsrecht

Da es sich bei der Analyse rechtlicher Grundlagen in der Regel um ein „trockenes Thema“ handelt, wird versucht die einzelnen Regelungen für jedermann verständlich darzustellen.

2 Verkehrsrecht

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Sie ist das „Grundgesetz des Straßenverkehrs“. Sie gilt für alle Verkehrsarten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsflächen befinden, für Fußgänger, Radfahrer, Reiter oder den motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugverkehr, z.B. Kutschen.

Wesentliche, für Reiter und Fahrer geltende Passagen der Straßenverkehrsordnung sind:

§ 1 StVO – Grundregeln

- (1) *Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.*
- (2) *Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.*

§ 17 StVO – Beleuchtung

- (1) *Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.*

§ 27 StVO – Verbände

- (4) *Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind.*

§ 28 StVO – Tiere

- (1) *Haus- Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.*
- (2) *Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anforderungen sinngemäss. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:*

1. *Beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,*
2. *Beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.*

Jeder Reiter und Gespannfahrer ist berechtigt am Straßenverkehr teilzunehmen, wenn er sein Pferd unter Kontrolle hat. Reitet oder fährt er bei Dämmerung oder Dunkelheit, hat er für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen, damit andere Verkehrsteilnehmer ihn rechtzeitig erkennen können.

Verbände sind mehrere Reiter oder Gespanne, die dicht beieinander reiten oder fahren. Auch hier bedarf es bei Dämmerung oder Dunkelheit einer ausreichenden, deutlichen Beleuchtung. Größere Verbände sollten sich in einzelne Abteilungen (Gruppen) aufteilen, die jeweils selbständig gesichert werden müssen. Die Aufteilung erhöht die Sicherheit insbesondere bei Überholvorgängen, bei denen andere Verkehrsteilnehmer das Verhalten der Pferde nicht einschätzen können.

§ 39 StVO – Verkehrszeichen

- (2) *Verkehrszeichen sind Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen und Richtzeichen. Auch Zusatzschilder sind Verkehrszeichen. Die Zusatzschilder zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften. Sie sind dicht unter den Verkehrszeichen angebracht. Verkehrszeichen und Zusatzschilder können, auch gemeinsam, auf einer Trägerfläche angebracht werden. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzschildern können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiss sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden.*
- (2a) *Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden. Sie gelten auch, während sich das Fahrzeug bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.*
- (3) *Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.*
- (4) *Werden Sinnbilder auf anderen Verkehrsschildern als den in §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten diese Sinnbilder:*



Reiter

(...)

§ 41 StVO – Vorschriftenzeichen

- (1) *Auch Schilder oder weisse Markierungen auf der Stra benoberfl che enthalten Gebote und Verbote.*
- (2) *Schilder stehen regelm ssig rechts. (...) Die Schilder stehen im Allgemeine dort, wo oder von wo an die Anordnungen zu befolgen sind. (...)*

5. Sonderwege

Zeichen 238



Reiter

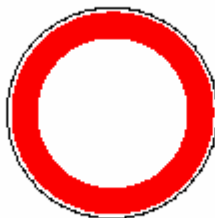
Die Zeichen bedeuten:

- a) *Radfahrer, Reiter und Fu g nger m ssen die f r die bestimmten Sonderwege benutzen. Andere Verkehrsteilnehmer d rfen sie nicht benutzen; (...)*
- d) *Auf Reitwegen d rfen Pferde gef hrt werden.*

6. Verkehrsverbote

Verkehrsverbote untersagen den Verkehr insgesamt oder teilweise. (...)

Zeichen 250



Verbot f r Fahrzeuge aller Art

Es gilt nicht f r Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 auch nicht f r Tiere. (...)



- a) *Für andere Verkehrsarten, wie Lastzüge, Reiter können gleichfalls durch das Zeichen 250 mit Sinnbild entsprechende Verbote erlassen werden.*

Strassen oder Wege, die durch das Verbotsschild für Fahrzeuge aller Art gesperrt sind, dürfen von Reitern beritten werden. Diese Ausnahme nennt die Straßenverkehrsordnung explizit.

Gekennzeichnete „Sonderwege“ also Reitwege oder Radwege sind ausschliesslich der gekennzeichneten Nutzungsart zugewiesen. Dies bedeutet, dass **auf einem Radweg nicht geritten** werden darf.

Die Regeln des Straßenverkehrsrechts sind keine besonderen Regeln für Reiter und Fahrer, sondern sie gelten für jeden Teilnehmer des Straßenverkehrs.

Das Straßenverkehrsrecht schränkt die Möglichkeiten, sich in Landschaft und Wald zu bewegen insoweit ein, dass es Regeln für das Verhalten im öffentlichen Verkehr setzt. Diese Regeln hat der Reiter und Fahrer zu beachten, um nicht sich selbst oder andere zu gefährden.

Wiederkehrende Fragen nach dem Reiten auf Radwegen oder auf Seitenstreifen lassen sich wie folgt beantworten:

- Der Reitweg ist ein separat gewidmelter Weg und damit für alle anderen Verkehrsteilnehmer tabu, also auch für Reiter (s.o.).
- Seitenstreifen gehören zur Strasse und als Verkehrsteilnehmer hat der Reiter auf der Fahrbahn zu bleiben.
- Ein Seitenstreifen lässt sich als separat ausgewiesener Reitweg nutzen. Die Ausweisung muss jedoch erfolgen und kenntlich gemacht werden.

Pferdegespanne werden im Straßenverkehr den motorisierten Fahrzeugen gleichgesetzt. Für sie gelten **nicht** die besonderen Gebote und Verbote für Reiter.

3 Betretensrecht für die freie Landschaft und den Wald

3.1 Bundesrecht

Auf Bundesebene gelten für das Betreten der freien Landschaft und des Waldes

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beide Gesetze basieren auf Art. 75 Nr. 3 GG und stellen damit rahmenrechtliche Vorgaben dar, die durch die Landesgesetzgeber entsprechend auszufüllen und zu konkretisieren sind.

§ 14 BWaldG

- (1) *Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.*
- (2) *Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.*

§ 56 BNatSchG

Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Strassen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. (...)

Damit sind die grundsätzlichen Gestattungen, Landschaft und Wald mit dem gerittenen Pferd zu betreten, auf höchster nationaler gesetzlicher Ebene definiert. Weitere Konkretisierungen erfolgen durch landesspezifische Regelungen, d.h. die Landesgesetzgeber bestimmen, wie in den einzelnen Bundesländern das Recht, Landschaft und Wald zu betreten, konkret ausgestaltet ist.

3.2 Landesrecht

3.2.1 Niedersachsen

Reiten und Fahren mit Pferden gezogenen Fuhrwerken in der Natur unterliegt in Niedersachsen folgenden Regelungen:

- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002)
- Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft vom 18.06.2002 (Nds. MBl. Nr. 25/2002)

Das NWaldLG definiert die Betretensrechte der freien Landschaft. In § 26 NWaldLG i.V.m. §§ 23, 25 NWaldLG werden die Grundlagen über das Reiten in der freien Landschaft konkretisiert.

§ 23 NWaldLG - Recht zum Betreten

- (1) *Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen.*
- (2) *Nicht betreten werden dürfen*
 1. *Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,*
 2. *Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und*
 3. *Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.*
- (3) *Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.*

§ 25 NWaldLG - Fahren

- (1) *Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ 37).*
- (2) *Außerhalb von Fahrwegen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten nicht gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Das Fahren mit den in Satz 1 genannten Fahrzeugen auf Fahrwegen wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.*

§ 26 NWaldLG - Reiten

- (3) *Das Reiten ist auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) gestattet. Die Gestattung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind.*
- (4) *Um die Feststellung der Identität von Reiterinnen und Reitern zu erleichtern, kann die Waldbehörde durch Verordnung bestimmen, dass Personen in der freien Landschaft außerhalb eingefriedeter Grundflächen nur reiten dürfen, wenn die Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen.*

Das Reiten erfolgt auf Fahrwegen, als spezieller Art der tatsächlich öffentlichen Wegen¹. Damit sind Qualitätskriterien für die Beschaffenheit von bereitbaren Wegen definiert, die nicht als Reitwege speziell ausgewiesen sind. Maßgebend für Beschränkungen sind die Zulassung einschliesslich Duldung durch die Grundbesitzenden, das Strassenverkehrsrecht /StVO), Naturschutzrecht und gegebenenfalls andere Vorschriften².

Das Reiten auf privaten Wegen ohne Genehmigung des Grundeigentümers ist von der Öffentlichkeit der Wege abhängig. Bei tatsächlich öffentlichen Wegen haben Grundeigentümer das Reiten zu dulden, es sei denn, sie können Gründe darlegen, die sie zu Verboten und Sperrungen gemäss § 31 NWaldLG berechtigen. Hierzu gehört unter anderem die „unzumutbare Belästigung“ der Grundbesitzenden.

„Tatsächlich öffentliche Wege“ sind grundsätzlich alle Wege, auf denen eine zweispurige Fahrspur zu erkennen ist und die nicht durch eine Einfriedung (Zaun) eindeutig als Privatgrundstück gekennzeichnet sind. Ein zweispuriger Weg durch Wiesen, der erst durch das Öffnen eines Tores erreicht werden kann ist **nicht** öffentlich, sondern privat. Das Betreten würde die Verletzung von Eigentumsrechten bedeuten.

Das Betreten, Fahren oder Reiten in der freien Landschaft oder im Wald erfolgt auf eigene Gefahr (§ 30 NWaldLG). Der Haftungsausschluss gilt auch für die konkretisierenden Regelungen des Runderlasses.

Der Reiter trägt das grundsätzliche Risiko, Schaden durch typische Gefahren der Umgebung zu erleiden. Die Verletzung des Reiters durch einen herunter hängenden Ast oder die Verletzung des Pferdes durch eine Fahrspur auf einem Land- oder Forstwirtschaftlichen Weg liegen einzig und allein im Risiko des Reiters. Dies gilt auch, wenn der Weg als Reitweg gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung als Reitweg begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz durch typische Gefahren gegen wen auch immer.

¹ Stellungnahme des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums zu § 25 Abs. 2 ; Landtagsdrucksache 14/2431, S. 74

² vgl. Stellungnahme des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums zu § 25 Abs. 2 ; Landtagsdrucksache 14/2431, S. 74

Der Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft vom 18.06.2002 konkretisiert sowohl die Betretensrechte als auch die Kennzeichnung von Freizeitwegen als Reitwege, Nr. 3.5 des Runderlasses. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung von Reitwegen auf Anfangs- und wichtige Orientierungspunkte beschränkt bleiben soll. Eine Kennzeichnung soll sich auf Bereiche beschränken, die eine hohe Nutzung aufweisen.

3.5 Zur Förderung und Lenkung des Reitens ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.5.1 In Gebieten, die durch den Reitbetrieb stark belastet werden, sowie bei Betroffenheit der Fußwanderer und Radfahrer, sind in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Landkreisen oder der Region Hannover sowie Reiter- und Fremdenverkehrsverbänden, soweit möglich, Reitwege auszuweisen. Hierfür soll auch die Wegeart der Freizeitwege (§§ 37 ff. NWaldLG) genutzt werden. Als Reitwege kann die Landesforstverwaltung auch Schneisen, Abteilungslinien und andere geeignete Flächen zu Reitwegen bestimmen. Vernetzungen mit vorhandenen Reitwegen oder Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sind anzustreben.

3.5.2 Zur Kennzeichnung sind Hinweisschilder, Größe 15 x 15 cm, Farbe Schwarz/Weiß nach folgendem Muster*) aufzustellen:



für Reitwege,



für Reitverbote.

Die Kennzeichnung von Reitwegen soll auf Anfangs- und wichtige Orientierungspunkte beschränkt werden. Sollen andere, den Reitweg kreuzende Wege nicht benutzt werden, kann obiges Reitverbotschild oder ein Zusatzschild mit dem Text , "Reiten nur auf gekennzeichnetem Reitweg" angebracht werden.



3.5.3 *Mit Inhaberinnen und Inhabern von Reiterhöfen, mit Reitervereinen oder Reiterverbänden können schriftliche Verträge über die Herichtung und Unterhaltung bestimmter Wege und Flächen als Reitwege abgeschlossen oder verlängert werden. Es ist ausdrücklich zu vereinbaren, dass diese Reitwege auch von Personen beritten werden dürfen, die nicht zu den vom Vertrag Begünstigten gehören. Werden bestimmte Flächen für Sprunggärten oder Reitbahnen zur Verfügung gestellt, sind Mietverträge abzuschließen, bei denen die Berechtigung auf die vom Vertragspartner Begünstigten beschränkt werden kann.*

3.5.4 *Solange das Reiten auf bestimmten Wegen keine wesentliche Bedeutung erlangt hat, soll die Duldung als Reitweg ohne Kennzeichnung erfolgen. Bei unbedeutender unzulässiger Benutzung muss nicht eine Reitverbotsbeschilderung angebracht werden. Das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen kann einzelnen Reiterinnen und Reitern oder Gruppen von Reiterinnen und Reitern befristet und jederzeit widerruflich gestattet werden.*

Für das Reiten in der Natur ist die Ausweisung von Reitwegen nicht zwingend. Eine Ausweisung der Reitwege dient insbesondere der Lenkung und damit der Konfliktminimierung mit anderen Nutzergruppen. Reiter sollten sich im Interesse der allgemeinen Akzeptanz und der Konfliktminimierung an die Ausweisung der Reitwege halten.

Mit der Ausweisung der Reitwege werden dem Wald- oder Grundbesitzenden keine besonderen Verkehrssicherungspflichten auferlegt. Es gelten die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten (vgl. Kapitel „Allgemeine Verkehrssicherungspflichten“), die sich auf vom Grundbesitzer beherrschbare Gefahren beschränken. Vom



Nutzer des Weges wird erwartet, dass er auf erkennbare Gefahren reagiert. Eine Haftung des Grundeigentümers beschränkt sich auf **atypische Gefahren**, vor denen er besonders warnen muss (s.u. im Kapitel „Haftung“).

Über das Betretensrecht durch das NWaldLG gelten die Bestimmungen des **Niedersächsischen Naturschutzrechtes** und des Deichrechtes

- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 387) in der Fassung vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86)

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen können besondere, schützenswerte Gebiete ausgewiesen werden, in denen besondere Betretens- und Verhaltensregelungen gelten. Dies gilt auch für das Reiten und Fahren.

Neben den Deichen, deren Nutzung für das Reiten oder Fahren gänzlich untersagt ist (§ 14 NDG) können folgende Schutzgebietsformen ausgewiesen werden:

- Naturschutzgebiete (§ 24 NNatG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 NNatG)
- Naturdenkmale (§ 27 NNatG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (28 NNatG) Gemeinde / Naturschutzbehörde Satzung / Verordnung
- Naturparke (§ 34 NNatG) oberste Bekanntmachung, i.S.v. § 10 BNatSchG

Naturschutzgebiete werden von der oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierungen) durch Verordnung ausgewiesen. Für jedes Naturschutzgebiet gilt eine individuelle Verordnung, die individuelle Betretensrechte definiert.

Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale legt die (untere) Naturschutzbehörde, Landkreise, durch Verordnung fest. Die Verordnung regelt die besonderen Betretensrechte.

Geschützte Landschaftsbestandteile werden von den Gemeinden per Satzung oder von der (unteren) Naturschutzbehörde per Verordnung definiert. Es können Einschränkungen des Betretensrecht vorgenommen werden.

Naturparke werden durch die oberste Naturschutzbehörde, Fachministerium (Umweltministerium), „durch Bekanntgabe“ (Gesetz) festgelegt. Auch hier gelten besondere Betretensrechte.

Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Gesetz vom 15. Juli 1999, Nds. GVBl. S. 164) ist das Reiten auf zugelassenen Wegen und Routen zugelassen (§ 9 Gesetz über den Nationalpark „Nds. Wattenmeer“). Zugelassen werden die Rou-



ten in der Ruhezone durch die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 Gesetz über den Nationalpark „Nds. Wattenmeer“).

Eine **Liste der bestehenden Naturschutzgebiete** im Untersuchungsraum ist als **Anlage 1** beigefügt. In der Liste sind Hinweise auf Einschränkungen des Reitens in den Naturschutzgebieten gegeben.

Darüber hinaus ist im Einzelfall auf kommunaler Ebene zu prüfen, ob für Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile weitere Beschränkungen bestehen.

3.2.2 Bremen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Bremen hat das Betreten und Reiten der Flur geregelt

- Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) vom 17.09.1979, zuletzt geändert am 28.05.2002, (Brem. GBl. 2002, S. 103)

Einzelheiten bestimmt § 34 BremNatSchG.

§ 34 BremNatSchG – Betreten der Flur

- (1) *Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen zum Zwecke der Erholung ist nach Maßgabe näherer Vorschriften des § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20.12.1976 in der jeweiligen geltenden Fassung auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Flur auf ungenutzten Grundflächen ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die näheren Vorschriften nach Satz 1 gelten entsprechend.*
- (2) *Das Reiten in der Flur ist auf Straßen und Wegen und besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder, soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies ausdrücklich erlaubt haben, gestattet. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten nicht gestattet. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Reiten in der Flur nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Die näheren Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.*

Besondere Betretensregelungen bestimmen Rechtsverordnungen für

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile



Eine **Liste der bestehenden Naturschutzgebiete** in Bremen ist als **Anlage 2** beigelegt. In der Liste sind Hinweise auf Einschränkungen des Reitens in den Naturschutzgebieten gegeben.

Eine Konkretisierung vergleichbar mit dem Runderlaß des Niedersächsischen Landwirtschaftsministers besteht in Bremen nicht.

Zusammenfassend geltend in Bremen gleiche rechtliche Regelungen wie in Niedersachsen. Das Reiten in der Natur erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr, die Beschränkungen im Rahmen von Naturschutzgebieten haben die gleiche Wirkung.

3.3 Bewertung der Betretensrechtes

Beide Länder, Niedersachsen und Bremen, verfügen über ein liberales Recht zum Reiten in der Natur. Es gelten keine grundsätzlichen Verbote wie in anderen Bundesländern, auf Strassen und Wegen zu reiten. Für das Gespannfahren gelten die Regelungen der Strassenverkehrsordnung bzw. Gespannfahrer müssen sich besondere Betretensrechte für ausgewählte Naturräume beschaffen, d.h. es erfolgt eine Einzelregelung.

Die Konkretisierungen zum Reiten durch den Runderlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium bieten insbesondere in Räumen mit einer hohen Belastung durch Reiter eine sinnvolle Steuerungsmöglichkeit.

Beide Länder lassen das Betreten und Reiten in der freien Landschaft „auf eigene Gefahr“ zu. Dies überträgt dem Reiter eine eigene „Verkehrssicherungspflicht“ in der Form, dass er sein Pferde jederzeit im Griff haben muss. Im übrigen fordert dies schon die Straßenverkehrsordnung, die eine Teilnahme eines Reiters am Straßenverkehr untersagt, wenn er sein Pferd nicht unter Kontrolle hat.

Die Sozialbindung des Eigentums muss im Einzelfall geprüft werden, d.h. das Reiten ist auf Fahrwegen, die öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen Charakter haben, grundsätzlich gestattet. Dies bedeutet für die Eigentümer, dass sie es ohne gewichtige Gründe einem Reiter nicht untersagen können, über dessen Eigentum zu reiten.

Aber auch hier gilt: alles was Recht ist, Rücksicht auf Interessen anderer sollte man nehmen.

4 Haftungsrecht

(vgl. J. Brinkmann, „Zur Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Reitwegen gem. § 50 LG/MW“, www.brinkmann-essen.de, 25.01.2004)

4.1 Haftungsgrundlage

Immer wieder stellen sich die Fragen:

- Was geschieht im Schadensfall?
- Gibt es jemanden, der für den Schaden haftbar gemacht werden kann?
- Wann und in welchem Umfang können Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden?

In den nachfolgenden Abschnitten werden auf diese Fragen Antworten gegeben.

Kommt es aufgrund des Zustandes des Reitweges zu einem Schaden, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls von wem der geschädigte Reiter Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann. Anspruchsgrundlage ist ausschliesslich § 823 Abs. 1 BGB.

§ 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Als Anknüpfungspunkt für die Haftung kommt nur ein Unterlassen in Betracht: dem Grundstückseigentümer wird vorgeworfen, es unterlassen zu haben, den Weg in einem gefahrlosen Zustand für den Reiter zu erhalten. Eine Haftungsfolge tritt nur ein, wenn das Unterlassen pflichtwidrig war, für den in Anspruch genommenen eine Rechtspflicht zum Handeln bestand.

Es stellt sich die Frage, ob der Grundstückseigentümer seiner „Verkehrssicherungspflicht“ nicht nachgekommen ist.

Die Benutzung von Reitwegen erfolgt „auf eigene Gefahr“ (§ 30 NWaldLG, § 34 BremNatSchG). „Handeln auf eigene Gefahr“ bedeutet keineswegs einen Haftungsausschluss.

Der von der Rechtsprechung und Lehre entwickelte Tatbestand des „Handelns auf eigene Gefahr“ ist erfüllt, wenn sich jemand bewusst in eine Situation drohender Gefährdung begibt³. Handeln auf eigene Gefahr fällt als schuldhafte Selbstgefähr-

³ BGHZ 2, 1963; 34, 358



dung unter § 254 BGB. Damit ist im juristischen Sinne das „Handeln auf eigene Gefahr“ kein Haftungsausschlussgrund, sondern führt grundsätzlich zur Anwendung des § 254 BGB und damit zur Schadensquotelung⁴.

Die Gestattung des Betretens bestimmter Grundstücke durch z.B. BWaldG oder BNatSchG ist als Ausfluss der Sozialbindung gem. § 14 Abs. 2 Grundgesetz anzusehen.

*(...) Die Gestattung des Betretens ist so ausgestattet, dass dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten **neben der normalen Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten** auferlegt wurden, die zu einer erweiterten Haftung führen könnten⁵.*

Die Verkehrssicherungspflichten werden durch die Sozialbindung der Bestimmungen des BWaldG oder des BNatSchG nicht erweitert, aber auch nicht eingeschränkt. Die Verantwortlichkeit bleibt bestehen.

Ergebnis

Der Grundstückseigentümer, der im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Benutzung seines Eigentums zu dulden hat, hat aufgrund dieses normierten Benutzungsrechtes der Allgemeinheit keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen.

Die **allgemeinen Verkehrssicherungspflichten** bleiben jedoch bestehen!

4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Die Verkehrssicherungspflicht ist keine gesetzlich geregelte Pflicht, sondern ein Produkt der Rechtsprechung:

- Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur im Rahmen des zumutbaren und richtet sich danach, welche Erwartungen ein Verkehrsteilnehmer vernünftiger Weise an den Zustand einer Verkehrseinrichtung unter Berücksichtigung ihres Zweckes stellen darf⁶.
- Der Verkehrssicherungspflichtige darf darauf vertrauen, dass ein Dritter verständigerweise auf erkennbare Gefahren reagiert und sich hierauf einstellt und entsprechende Warnungen beachtet⁷.
- Von einem Warnschild wird vermutet, dass es den Verkehrsteilnehmer zu angemessenem, die Gefahr vermeidendem Verhalten veranlasst hätte⁸.

⁴ Vgl. BGH NJW RR 1995, 857

⁵ vgl. Bundesratsdrucksache 311/72, S. 38 (Begründung zu BNatSchG 1972); Brinkmann, S. 3f m.w.N.

⁶ OLG Karlsruhe, VersR 1983, 758

⁷ Brinkmann, S. 5, m.w.N. (www.brinkmann-essen.de)

Die Verkehrssicherungspflicht setzt nicht voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Verkehr aus freien Stücken eröffnet, sondern knüpft an die durch die tatsächliche Zulassung geschaffene und die durch ihn beherrschbare Gefahrenlage an. Jedoch: die Entstehung einer **besonderen** Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers ist selbst dann ausgeschlossen, wenn er z.B. für die zur Verfügung gestellte Fläche eine Aufwandsentschädigung erhält. Sie stellt lediglich einen Ausgleich für den wirtschaftlichen Nachteil des Eigentümers dar⁹.

Zu differenzieren ist zwischen typischen und atypischen Gefahren. Typische Gefahren sind solche Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben. Atypische Gefahren sind alle Gefahren, die nicht durch die Natur oder die Art und Weise der Bewirtschaftung gegebenen Zustände, sondern alle vom Waldbesitzer selbst oder Dritten geschaffenen Gefahrenquellen¹⁰.

4.2.1 Typische Gefahren

§ 30 NWaldLG schließt eine Haftung für typische Gefahren durch Regelung aus. Der Waldbenutzer muss die Wege in dem Zustand hinnehmen, in dem er sie vorfindet. Insoweit stehen die Eigenvorsorge und der Selbstschutz im Vordergrund¹¹. Vom Reiter wird erwartet, dass er durch ständigen Blickkontrolle den Zustand des Weges überwacht. Der Reiter ist gehalten, ähnlich dem Kraftfahrzeugführer, **auf Sicht** zu reiten¹².

Weil der Waldbesitzer die typischen Gefahren nicht vom Nutzer fern halten muss, hat sich der Reiter darauf einzustellen und muss im Stande sein, auf einer überschaubaren Strecke anzuhalten. Ist er nicht in der Lage diese Anforderung zu erfüllen, geht er das Risiko ein, das die einschlägigen Gesetze bei ihm belassen wollen, nämlich die Gefahr, welche die Ausübung seines Sports in der freien Natur mit sich bringt¹³.

Typische Gefahren im Wald sind:

- Hindernisse auf dem Weg,
- herabhängende Äste
- umgestürzte Bäume
- Fahrspuren im Weg u.ä.

⁸ OLG Celle, VersR 1980, 387

⁹ vgl. Brinkmann, S. 7

¹⁰ OLG Köln NJW RR 1987, 988 OLG Karlsruhe, VersR 1990, 758, OLG Köln AgrarR 1988, 352

¹¹ OLG Köln, AgrarR 1988, 352

¹² Brinkmann, S. 8

¹³ vgl. OLG Köln, AgrarR 1988, 353

4.2.2 Atypische Gefahren

Atypische Gefahren sind durch den Grundbesitzer selbst oder Dritte geschaffene Gefahrenquellen. Als atypische Gefahrenquellen werden angesehen:

- eine den Weg sperrende Schranke am Ende des Weges, mit der nicht zu rechnen war¹⁴,
- Fanggruben
- Gefährliche Abgrabungen
- Fallen
- Kunstbauten
- Stege
- Geländer
- Gespanntes Seil oder Weidedraht¹⁵

Auf Feld-, Wald- und Wirtschaftswegen richtet sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des Zumutbaren nach den Erwartungen vernünftiger Verkehrsteilnehmer, deren Eigenschutz und Selbstvorsorge im Vordergrund steht¹⁶. Die Verkehrssicherungspflichten gehen nur soweit, die Wegbenutzer vor Gefahren zu schützen bzw. in hinreichendem Umfang zu warnen, die sie auch bei Anwendung verkehrserforderlicher Sorgfalt nicht erfassen und denen sie unter den selben Voraussetzungen nicht ausweichen können, wobei die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen¹⁷.

Vom Reiter wird erwartet, dass er sich auf erkennbare Gefahrensituationen einstellt. Er ist nur vor den atypischen Gefahren bei Benutzung des Reitweges zu warnen, die für ihn nicht ohne weiteres erkennbar sind und mit denen er nicht rechnen muss¹⁸.

Da die Landschaftsbehörden für ein geeignetes Reitwegenetz zu sorgen haben, kann sie eine Verkehrssicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt des Anlageverschuldens dann treffen, wenn durch die Wegeführung völlig unvermutete Gefahren für den Reiter auftreten¹⁹.

¹⁴ OLG Köln, VersR 1992, 354

¹⁵ vgl. Brinkmann m.w.N.

¹⁶ OLG Köln, VersR 1996, 207, Brinkmann S. 8 m.w.N.

¹⁷ OLG Köln, AgrarR 1988, 352; Brinkmann, S. 9 m.w.N.

¹⁸ OLG Hamm, VersR 1983, 466, Brinkmann, S. 9 m.w.N.

¹⁹ Brinkmann, S. 9 m.w.N.



4.3 Zusammenfassung

Die Ergebnisse zur Beantwortung der Frage nach der Haftung gemäss § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Reitwegen lassen sich so zusammenfassen²⁰:

- Grundstückseigentümer trifft auch auf privaten Straßen und Wegen gem. §§ 26, 30 NWaldLG eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht
- Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für Reitwege gemäss § 26 NWaldLG hat der Grundstückseigentümer den Reitwegenutzer nicht vor typischen Gefahren zu schützen (auch § 30 NWaldLG), sondern nur vor atypischen Gefahren
- Durch die Kennzeichnung eines in seinem Besitz befindlichen Weges als Reitweg wird für ihn gegenüber seiner ohnehin bestehenden Verkehrssicherungspflicht keine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht begründet

Kurz gesagt: Grundsätzlich muss der Reiter für einen Schaden selbst aufkommen. Nur im Fall einer von ihm nicht zu erwartenden besonderen Gefahr, vor der auch nicht gewarnt wurde, kann er auf möglichen Schadenersatz hoffen. Die Rechtsprechung der Gerichte hat in der Vergangenheit jedoch auch den Reitern oder anderen Naturnutzern einen Eigenanteil zugeteilt. D.h. nicht der komplette Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen. Ein Restrisiko belassen die Gerichte wegen der bestehenden eigenen Sorgfaltspflicht beim Geschädigten.

²⁰ vgl. Brinkmann, S. 9



5 Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Die verwaltungsrechtlichen Vorgaben aus den Wald- und Naturschutzgesetzen der Länder Niedersachsen und Bremen sind liberal und lassen Reiten in der Landschaft und Wald grundsätzlich zu. Für besonders schützenswerte Bereiche, Naturschutzgebiete oder Deiche, gelten besondere Bestimmungen, die das Betreten oder das Benutzen einschränken.

Die grösstenteils geringe Fläche der Naturschutzgebiete und die besondere Bedeutung der Deiche als Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren aus der Natur stellen keine besondere Einschränkung dar. Die Einschränkungen sind bei der Planung und Auswahl von Reitwegen unbedingt zu beachten. Eine individuelle Prüfung der örtlichen rechtlichen Gegebenheiten ist in jedem Fall vorzunehmen.

Um Rechtssicherheit und weitgehende Akzeptanz zu erreichen sollte die Abstimmung für Reitwege unter Beteiligung aller relevanten Kreise erfolgen. Hierzu gehören u.a. die Eigentümer, die Pferdebetriebe oder Reit- und Fahrvereine als Vertretung der Nutzer, die Kommunen, die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Deichverbände, wenn Reitwege in der Nähe von Deichen verlaufen sollen.

Eine Einigung auf eine Auswahl bereitbarer Wege sowie deren Kennzeichnung als Reitwege sollte über die Konsensfindung erreicht werden. Sie sichert Akzeptanz über weite Teile der Rechteinhaber und Nutzer. Die immer wieder in die Diskussion eingebrachte Frage der Verkehrssicherungspflicht, die als Drohkulisse oder Legitimation des Nichtstuns genutzt wird, kann aufgrund der Rechtsprechung als nicht entscheidend betrachtet werden. Eine Lenkung von Reiterströmen ist insbesondere in „Ballungsgebieten“ hilfreich, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.

Die Klarstellung des Haftungsumfang bei der Ausweisung von Reitwegen soll dazu führen, dass geeignete Reitwegenetze erstellt und ausgewiesen werden können, ohne dass nicht kalkulierbare Risiken entstehen. Die an der Bestimmung von Reitwegen Beteiligten sollten die für die jeweilige Situation sinnvolle Variante wählen, denn Unterhaltungspflichten kommen auf die Parteien immer zu.